

## Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff<sup>1</sup>

RUPERT KOCH\*



*Seit dem 1. Oktober 2007 ist in Mecklenburg-Vorpommern landesweit mit der Umsetzung eines neuen Konzeptes der Integralen Straffälligenarbeit<sup>2</sup> begonnen worden. Der vorliegende Beitrag stellt das Konzept vor, erläutert den dahinterstehenden Ansatz, skizziert den bisher erreichten Entwicklungsstand unter Einbeziehung erster Praxiserfahrungen<sup>3</sup> und gibt einen Ausblick auf die weiteren Schritte. Im Ergebnis bestärkt der Artikel die These: Je mehr es den am strafrechtlichen Sanktionsprozess Mitwirkenden gelingt, die individuellen Risikofaktoren des Betroffenen zu erkennen und je intensiver es ihnen während und nach der Inhaftierung gelingt, diesen Faktoren gezielt und koordiniert entgegenzuwirken, desto höher ist die Chance, dass erneute Straftaten und damit letztlich eine Reinhafthierung verhindert werden.*

Kommt es als staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten zum tatsächlichen Vollzug einer ausgerichteten Freiheits- oder Jugendstrafe – entweder unmittelbar aufgrund des Urteilspruchs oder nach Widerruf einer Strafaussetzung – so befasst sich mit dem Verurteilten regelmäßig eine Vielzahl staatlicher Institutionen. Dabei sind deren Maßnahmen typischerweise nacheinander geschaltet und dabei wenig aufeinander abgestimmt. Dies begünstigt einerseits Informationsverluste und verhindert andererseits ein effektives Einwirken auf den Betroffenen im Sinne einer künftig straffreien Lebensführung.

Vor diesem Hintergrund ist im Justizressort des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Konzept der **Integralen Straffälligenarbeit** (kurz: InStar) entwickelt worden. Dieser in der Vollzugsterminologie neue Begriff steht nicht nur für eine neue Form, sondern vielmehr auch für eine neue Qualität der Kooperation zwischen den in der Straffälligenarbeit tätigen Institutionen. Der Begriff „integral“ wurde dabei bewusst gewählt, um die Notwendigkeit eines Zusammenwirkens aller am Prozess der Reintegration inhaftierter Straffälliger Beteiligten in einem geschlossenen Gesamtsystem zu verdeutlichen.

Auf der Grundlage eines umfassenden Ansatzes beinhaltet dieses Konzept ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken aller im Bereich der Straffälligenarbeit tätigen staatlichen und privaten Institutionen. Dadurch soll für die Zeit, in der die Straffälligen den Maßnahmen des staatlichen Sanktionsapparates unterliegen, ein kontinuierliches und planmäßiges Einwirken auf den Einzelnen gewährleistet werden, das „nur“ ein Ziel verfolgt: Nach der Entlassung aus der Strafhafth soll über eine Reintegration in das Gemeinwesen erreicht werden, dass der Betroffene nicht erneut straffällig wird. In zeitlicher Hinsicht umfasst die Integrale Straffälligenarbeit den Zeitraum vom Beginn der Inhaftierung (einschließlich

---

\* Unter Mitarbeit der Bewährungshelfer HOLGER LIEBLER und STEFAN PAMPERIN.

<sup>1</sup> Eine etwas gekürzte Fassung des Beitrags wird in Heft 2/2009 der „Bewährungshilfe“ veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Siehe dazu auch: Jesse/Kramp, Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit - InStar - in Mecklenburg-Vorpommern, in: Forum Strafvollzug, 2008, S. 14-17.

<sup>3</sup> Zu ersten Erfahrungen aus dem Jugendvollzug: Stroyk/Klitzsch, Integrale Straffälligenarbeit - Ein Praxisbericht aus dem Jugendvollzug, in: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 2008, S. 371-373.

Untersuchungshaft) bis zur endgültigen Entlassung des Probanden aus dem strafrechtlichen staatlichen Sanktionssystem. Wesentliche Bestandteile dieses regelmäßig mehrjährig ausgerichteten und geplanten Prozesses sind die miteinander verknüpften Elemente der Behandlung, Unterstützung<sup>4</sup> und Kontrolle.

Parallel dazu sind sowohl im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz als auch im Strafvollzug die internen Arbeitsabläufe nach einheitlichen Vorgaben strukturiert und das Formular- und Dokumentenwesen standardisiert worden. In den genannten Bereichen ist dieses mit einem Leitfaden für die Mitarbeiter unterlegte Prozedere seit dem 01.10.2007 verbindlich eingeführt worden. In weiteren Schritten sollen nunmehr die anderen staatlichen und privaten Institutionen, die vor, während und nach einer Inhaftierung mit Straftätern befasst sind, sukzessive in das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit eingebunden werden.

## **1. Daten und Fakten zu Mecklenburg-Vorpommern**

Zur Hintergrundinformation und zum besseren Verständnis der konzeptionellen Überlegungen sowie im Hinblick auf eine erleichterte vergleichende Betrachtung mit den Rahmenbedingungen anderer Bundesländer<sup>5</sup> sollen vorab die für das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit relevanten Basisdaten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingehender dargestellt werden.

### **1.1 Gebiet, Bevölkerung und Struktur<sup>6</sup>**

Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer Fläche von ca. 23.000 km<sup>2</sup> zwar das sechstgrößte, mit durchschnittlich 72 Einwohnern je km<sup>2</sup> jedoch das am dünnsten besiedelte und am ländlichsten geprägte Bundesland (rd. 64 % der Landesfläche werden landwirtschaftlich genutzt).

Seit 1989 hat sich die Zahl der Einwohner um etwas mehr als 250.000 verringert. Der erhebliche Bevölkerungsverlust nach der „Wende“ ist Folge der häufig wirtschaftlich motivierten Westabwanderung und eines dramatischen Einbruchs bei den Geburtenzahlen. Am 31.12.2007 hatte Mecklenburg-Vorpommern ca. 1.679.700 Einwohner. Davon waren 12,6 % im Alter von 15 bis 24 Jahre und 50,9% im Alter von 25 bis 60 Jahre. Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung betrug 2,4 %, davon ist der überwiegende Teil männlich (ca. 60 %) und stammt aus Vietnam und dem osteuropäischen Raum.

Die Mehrzahl der Bevölkerung wohnt entlang der fast 400 km langen Ostseeküste und in den westlichen Landesteilen, während besonders der Südosten des Landes schwach besiedelt ist. Einzige Großstadt ist die Hansestadt Rostock mit etwas über 200.000 Einwohnern, gefolgt von der Landeshauptstadt Schwerin mit knapp 96.000 Einwohnern. Mecklenburg-Vorpommern besteht derzeit aus 12 Landkreisen und 6 kreisfreien Städten. 24 Städte und 10 Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern sind amtsfrei. Darüber hinaus gibt es 808 amtsangehörige Gemeinden, die in 79 Ämtern zusammengeschlossen sind.

---

<sup>4</sup> Das Gesetz spricht von „helfend und betreuend“ (vgl. § 56 d Abs. 3 S. 1, § 68a Abs. 2 StGB).

<sup>5</sup> Eine aktuelle Bestandsaufnahme findet sich bei: Ross/Weber, Übergangsmanagement - Die Entwicklung in den Ländern, in: Forum Strafvollzug 2009, S. 62-66.

<sup>6</sup> Quelle: Statistisches Jahrbuch Mecklenburg-Vorpommern, 2008.

Wichtige Wirtschaftsfaktoren des Landes sind traditionell die maritime Wirtschaft, die Landwirtschaft und der Tourismus. Trotz positiver Entwicklungen ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt seit Jahren angespannt. Die im Bundesvergleich seit 1990 hohe Arbeitslosenquote betrug im Januar diesen Jahres 15,4 %, davon mit einem Anteil von knapp 2/3 Erwerbslose im Rechtskreis des SGB II. Damit lag die Quote erneut deutlich über dem Bundesdurchschnitt (8,3 %) und auch über dem Durchschnitt in Ostdeutschland (13,9 %).

## 1.2 Justizvollzugseinrichtungen

Mecklenburg-Vorpommern verfügt derzeit über 6 Justizvollzugseinrichtungen<sup>7</sup>, und zwar die Justizvollzugsanstalten Bützow, Neubrandenburg, Stralsund und Waldeck (bei Rostock), die Jugendanstalt Neustrelitz (mit Teilanstalt Jugendarrest<sup>8</sup>) und die Jugendarrestanstalt Wismar

Die Belegungskapazität der Justizeinrichtungen stellte sich am 01.06.2009 wie folgt dar:

Anstalt	Plätze	Haftplätze insgesamt	davon				
			geschlossener Vollzug Männer	offener Vollzug	Sozialtherapie	Frauen	Jugend- arrest
JVA Bützow		533	498	٪	٪	35	٪
JVA Neubrandenburg		128	128	٪	٪	٪	٪
JVA Stralsund		220	140	80	٪	٪	٪
JVA Waldeck		384	234	100	50	٪	٪
JA Neustrelitz <sup>9</sup>		297	223	20	24	15	15
JAA Wismar		16	٪	٪	٪	٪	16
<b>Gesamt:</b>		<b>1578</b>	<b>1223</b>	<b>200</b>	<b>74</b>	<b>50</b>	<b>31</b>

Der Anteil der Haftplätze des offenen Vollzuges an der Gesamtbelegungskapazität beträgt danach ca. 12,7 %. Legt man die Anzahl der durchschnittlichen Strafgefangenenbelegung in den letzten vier Jahren zugrunde (1.290), beläuft sich der entsprechende Anteil auf ca. 15,5 %.

<sup>7</sup> Die JVA Ueckermünde mit 100 Plätzen des offenen Vollzuges ist am 30.04.2009 geschlossen worden. Zum Kapazitätsausgleich ist zeitgleich die JVA Stralsund um eine Abteilung des offenen Vollzuges mit 80 Plätzen erweitert worden.

<sup>8</sup> Die Teilanstalt ist Ende Mai 2009 mit 15 Plätzen eröffnet worden. Es besteht die Erwartung, dass die Zahl der Arrestanten künftig ansteigen wird, da nunmehr auch für die südöstlichen Amtsgerichtsbezirke des Landes eine ortsnahe Arresteinrichtung zur Verfügung steht.

<sup>9</sup> Mit Ausnahme des Arrestes an jungen Frauen wird in der JA Neustrelitz seit Mitte Mai 2009 die gesamte Palette der im Bereich des Jugendstrafrechts in Justizvollzugseinrichtungen vollstreckten stationären Maßnahmen vollzogen und dabei unterschiedliche Haftformen angeboten.

### 1.3 Vollstreckungszuständigkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist in die vier Landgerichtsbezirke Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund gegliedert. Im Bereich der Untersuchungshaft für Erwachsene „geht die Rechnung auf“. Jeweils eine Anstalt ist für die Vollstreckung der Untersuchungshaft an Betroffenen aus einem Landgerichtsbezirk zuständig. Mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Schwerin befindet sich die insoweit zuständige Anstalt entweder unmittelbar am Sitz des Landgerichts oder im unmittelbaren Umland.

Im Jugendvollzug und im Bereich der Strafhaft für Erwachsene sind aufgrund der geringen Zahl und der unterschiedlichen Größe der Justizvollzugseinrichtungen vielfach landesweite Zuständigkeiten gegeben, und zwar:

Anstalt	landesweit zuständig für:
JVA Bützow	- männliche Gefangene mit Freiheitsstrafe von 3 bis unter 5 Jahre - weibliche Gefangene mit Freiheitsstrafe - weibliche erwachsene U-Gefangene
JVA Waldeck	- männliche Gefangene mit Freiheitsstrafe ab 5 Jahre - männliche Gefangene der Sozialtherapie - männliche Sicherungsverwahrte <sup>10</sup>
JA Neustrelitz	- alle Jugendstrafgefangenen - alle Untersuchungsgefangenen unter 21 Jahre

### 1.4 Belegungssituation

Seit dem Höchststand der durchschnittlichen Belegung im Jahr 2005 sind die Belegungszahlen sowohl im Bereich der Strafhaft als auch der Untersuchungshaft in Mecklenburg-Vorpommern konstant gesunken. Bezogen auf alle Haftarten betrug der durchschnittliche Belegungsrückgang in den letzten drei Jahren jeweils knapp über 5 %.

Im Jugendvollzug ist der bereits seit 2001 zu verzeichnende kontinuierliche und relativ gleichmäßige Rückgang der Belegungszahlen (durchschnittlich 2 Gefangene pro Monat) noch deutlicher. Die Belegungszahlen im Jugendvollzug haben sich seither nahezu halbiert und bewegen sich aktuell in einer Größenordnung zwischen 200 und 220 Inhaftierten.

Der Anteil der weiblichen Inhaftierten an der Gesamtzahl der Gefangenen bewegt sich seit mehreren Jahren in einer Größenordnung zwischen 2,5 und 3,5 %; der Ausländeranteil liegt ebenfalls relativ konstant bei ca. 7,0 % (davon bilden polnische Staatsangehörige mit ca. 1/3 die größte Gruppe).

---

<sup>10</sup> Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf alle Strafgefangenen, gegen die Sicherungsverwahrung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

Die Entwicklung im Zeitraum 2005 bis 2008 stellt sich in Bezug auf die zahlenmäßig bedeutenden Haftarten wie folgt dar:

Jahr	durchschnittliche Gesamtbelegung					
	alle Haftarten <sup>11</sup>	Freiheitsstrafe (ohne EFS)	Jugendstrafe	U-Haft bis 20 Jahre	U-Haft ab 21 Jahre	Ersatzfreiheitsstrafe
2005	1.690	1.088 (64,4%)	236 (14,0%)	55 (3,3%)	201 (11,9%)	69 (4,1%)
2006	1.609	1.051 (64,3%)	221 (13,7%)	46 (2,9%)	183 (11,4%)	77 (4,8%)
2007	1.511	973 (64,4%)	217 (14,4%)	49 (3,2%)	171 (11,3%)	68 (4,5%)
2008	1.426	915 (64,2%)	186 (13,0%)	42 (2,9%)	171 (12,0%)	66 (4,6%)
Differenz 2005 – 2008	- 264	- 173	- 50	- 13	- 30	- 3
Differenz in Prozent	- 15,6 %	- 15,9 %	- 21,2 %	- 23,6 %	- 14,9 %	- 4,3 %

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung bewegt sich die durchschnittliche Inhaftierungsquote in den letzten vier Jahren im Bereich von 0,91 % (durchschnittlich 1.560 Gefangene bei ca. 1,7 Mio. Einwohnern). Damit entspricht die Quote in Mecklenburg-Vorpommern dem Bundesdurchschnitt (Stand 30.11.2007)<sup>12</sup>.

Am Stichtag 31.03.2008 betrug der Anteil der 14- bis 24-jährigen unter den Strafgefangenen 27,9 % (340 von 1218) und war damit um mehr als das Doppelte höher als der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung (12,6 %). Der Anteil der Jugendlichen belief sich dabei auf lediglich 1,8 % (22 Gefangene). Die Gruppe der 25- bis 59-jährigen war unter den Strafgefangenen mit einem Anteil von 71,3 % vertreten (Anteil an der Gesamtbevölkerung = 50,9 %).

## 1.5 Soziale Dienste der Justiz

Die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht wurden in Mecklenburg-Vorpommern bereits 1991 zu den Sozialen Diensten der Justiz zusammengeführt.<sup>13</sup> Seither werden sie von den in den Sozialen Diensten tätigen Sozialarbeitern in Personalunion wahrgenommen. Bei der Geschäftsverteilung sind zwar Schwerpunktaufgaben gebildet worden, „reine Spezialisten“ gibt es jedoch nicht.

Wie in den meisten Flächenstaaten waren die Sozialen Dienste organisatorisch zunächst bei den Landgerichten angesiedelt. Das seit Mitte der 90er Jahre verfolgte Ziel, die Sozialen Dienste der Justiz und den Justizvollzug „unter einem Dach“ zusammenzufassen, wurde in zwei Schritten realisiert. 1998 wurde zunächst die Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung des Justizministeriums übertragen. Die Folge war eine übergangsweise Aufteilung der Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialen Dienste, die nicht immer frei von Reibungsverlusten war.

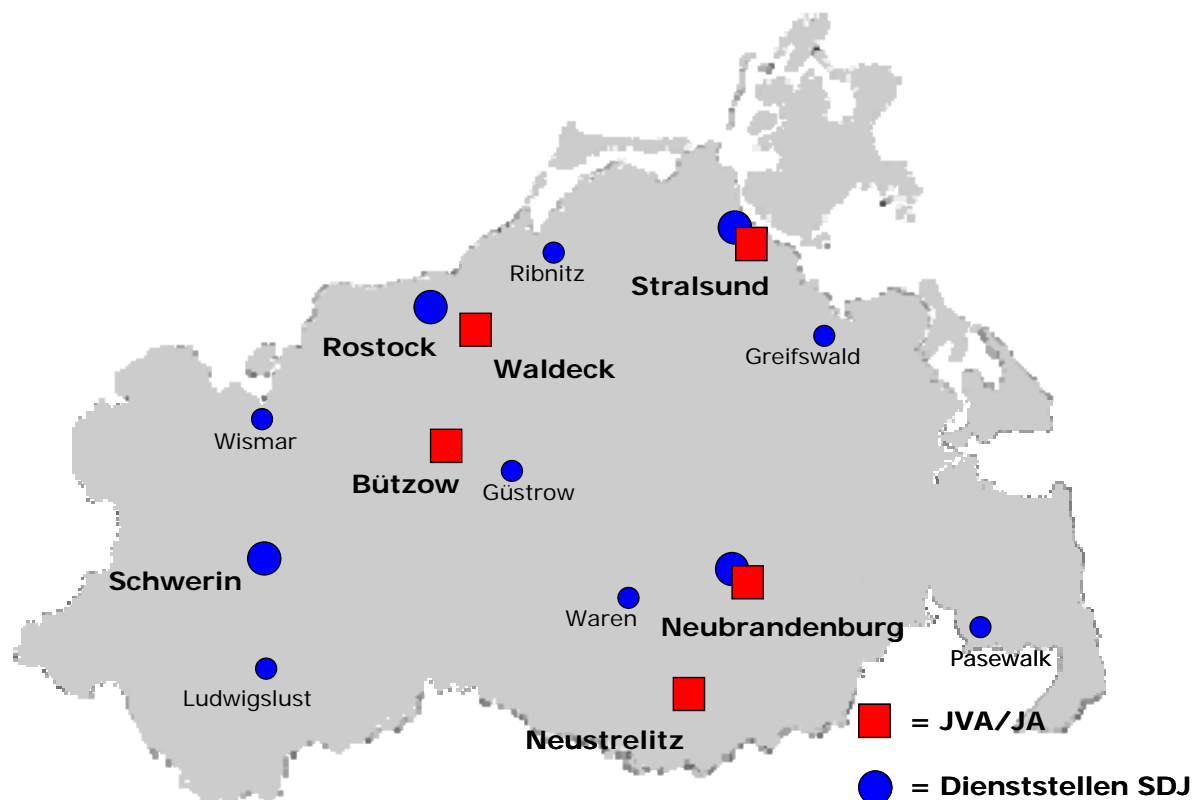
<sup>11</sup> Diese Rubrik beinhaltet auch die Zivilhaft- und Abschiebungsgefangenen.

<sup>12</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick, 2008, S. 32 (<http://www.destatis.de>).

<sup>13</sup> Zu neuen Aufgaben und Strukturen der Sozialen Dienste der Justiz siehe insb. Dünkel, Rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer Sozialen Strafrechtspflege, in: Kriminalpolitische Herausforderungen, DBH-Materialien Nr. 62, 2009, S. 20 ff. (48 ff.).

Indem in einem weiteren Schritt mit Wirkung vom 01.07.2005 auch die Dienstaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung des Justizministeriums übertragen wurde, erfolgte ihre vollständige Herauslösung aus der Landgerichtsorganisation. Durch Organisationserlass<sup>14</sup> wurden die Sozialen Dienste mit Wirkung vom 01.07.2005 als nicht rechtsfähige Anstalt und organisatorisch selbstständiger Teil des Justizministeriums implementiert und deren Geschäftsbereiche einer zentralen fachlichen Leitung (Geschäftsführung) unterstellt. Seit In-Kraft-Treten der Neuorganisation obliegen Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz und die Einrichtungen des Justizvollzuges der einer Abteilung des Justizministeriums und sind somit „in einer Hand“. Damit ist auch der letzte Schritt zur Überwindung der „anachronistischen organisatorischen Aufspaltung“<sup>15</sup> des strafrechtlichen Sanktionssystems<sup>16</sup> überwunden.

Die Selbstständigkeit der Sozialen Dienste zeigt sich insbesondere darin, dass diese über eigene Haushaltstitel verfügen und diese bewirtschaften. Die aus der früheren Zuständigkeit der Landgerichte übernommene geografische Aufteilung der Sozialen Dienste der Justiz in die Geschäftsbereiche Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund ist trotz zwischenzeitlicher einschneidender organisatorischer Veränderungen bis heute beibehalten worden. An den vier genannten Standorten ist auch die Hauptdienststelle des jeweiligen Geschäftsbereichs angesiedelt.



Nachdem in den Jahren 2007 und 2008 eine deutliche Verbesserung der Personalausstattung erreicht werden konnte, verfügen die Sozialen Dienste der Justiz nunmehr über 80 hauptamtliche Bewährungshelferstellen, die auf die vier Geschäftsbereiche annähernd gleichmäßig aufgeteilt sind. Um der Größe des Landes und der geringen Einwohnerdichte angemessen

<sup>14</sup> Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 13.06.2005 (AmtsBl. M-V 2005 S. 745).

<sup>15</sup> So Grosser, Durchgehende Interventionsgestaltung - erste Ansätze in Mecklenburg-Vorpommern, in: Forum Strafvollzug 2007, S. 32f.

<sup>16</sup> Gerichts-, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht auf der ambulanten und der Justizvollzug auf der stationären Seite.

Rechnung tragen zu können, sind derzeit landesweit 11 Dienststellen in den Geschäftsbereichen der Sozialen Dienste eingerichtet. Hinzu kommen 31 Außensprechstellen, die in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich zu feststehenden Zeiten genutzt werden.

## 1.6 Probandenaufkommen und Fallbelastung

Die Zahl der durch die Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht betreuten Fälle bewegt sich seit mehreren Jahren konstant in einer Größenordnung zwischen 5000 und 5500 Probanden. Am Stichtag 31.12.2008 stellte sich das Fallaufkommen im Einzelnen wie folgt dar:

Unterstellungsart	Gesamt	Unterstellt nach	
		allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafe
<b>1.</b> Unterstellte insgesamt (Summe 1.1 + 1.2 sowie Summe Nr. 2. + 3.)	5.374 (100,0%)	4.242 (78,9%)	1.132 (21,1%)
1.1 davon unter Bewährungsaufsicht (Summe Nr. 2 + 3.1)	4.854 (90,3%)	3.802	1.052
1.2 davon unter Führungsaufsicht (Summe Nr. 3.2 + 3.3)	520 (9,7%)	440	80
<b>2.</b> Unterstellung <u>ohne</u> vorher- gehenden Straf- oder Maßre- gelvollzug	3.284 (61,1%)	2.380	904
<b>3.</b> Unterstellung <u>nach Entlas-</u> <u>sung</u> aus Straf- oder Maßre- gelvollzug (gesamt)	2.090 (38,9%) ----- (100%)	1.832	228
3.1 davon Bewährungshilfefälle	1.570 ----- (75,1%)	1.422	148
3.2 davon Führungsaufsichtsfälle nach Strafvollzug	324 ----- (15,5%)	259	65
3.3 davon Führungsaufsichtsfälle nach Maßregelvollzug	196 ----- (9,4%)	181	15

Demnach betrug der Anteil der Probanden, die nach Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt wurden, an der Gesamtzahl der Unterstellten knapp 40 % (2090 von 5374). Innerhalb dieser Gruppe betrug der Anteil der nach Jugendstrafrecht Unterstellten 12,4 % (228 von 2090).

Von den nach Inhaftierung unterstellten Probanden (2090) standen knapp 25 % unter Führungsaufsicht (520). Von diesen wiederum waren 62,3 % zuvor aus dem Strafvollzug (324) und 37,7 % aus dem Maßregelvollzug (196) entlassen worden.

Von den im Jahr 2006 in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt beendeten Bewährungsaufsichten (2060) handelte es sich in 437 Fällen um Bewährungswiderrufe (21,2 %). Im Bereich des allgemeinen Strafrechts lag dabei die Widerrufquote mit 23 % (305 von 1325) deutlich höher als die entsprechende Quote im Bereich des Jugendstrafrechts mit 18 % (132 von 735)<sup>17</sup>.

Unter Berücksichtigung der aktuell besetzten Planstellen (78 von 80) und der allgemein mit reduzierter Arbeitszeit tätigen tarifbeschäftigten Bewährungshelfer standen am 31.12.2008 knapp 75 volle Bewährungshelferstellen tatsächlich zur Verfügung. Daraus errechnet sich bei 5.374 Unterstellten eine Fallbelastung von durchschnittlich 71,7 Probanden pro Bewährungshelfer. Rechnet man die mit 0,25 bewerteten Gerichtshilfefälle hinzu (1/4 von 1280 = 320) ergibt sich insgesamt eine Fallbelastung von durchschnittlich 75,9 Probanden.

Um eine gleichmäßige Fallverteilung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Spezialisierungen innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz zu gewährleisten, wurde die Belastungsmessung in den Dienststellen vor Ort von den reinen Fallzahlen abgekoppelt. Seit der Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung (siehe 5.2) im April 2008 werden die Fälle je nach Hilfe- und Kontrollbedarf in Interventionskategorien eingeteilt. Dabei werden je nach Interventionskategorie zwischen 1 und 4 Belastungspunkte vergeben.<sup>18</sup> Der durchschnittliche Belastungsindex eines Bewährungshelfers liegt in einer Größenordnung um 120 Punkte.

## 1.7 Rechtslage

In Mecklenburg-Vorpommern gilt im Bereich des Vollzuges der Freiheitsstrafe auch nach der insoweit erfolgten Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder aufgrund des Artikels 125a GG das (Bundes-) Strafvollzugsgesetz bis auf Weiteres fort. Ergänzend gelten die in einigen Passagen modifizierten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz.

Im Bereich des Jugendstrafvollzuges ist am 01.01.2008 das Landesjugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V) in Kraft getreten, welches weitestgehend dem von neun Ländern gemeinsam erarbeiteten Gesetzentwurf entspricht. Gleichzeitig sind die bis dahin geltenden Verwaltungsvorschriften für den Jugendvollzug (VV Jug) außer Kraft gesetzt worden. Die praktische Umsetzung des neuen Gesetzes in der einzigen Jugendanstalt des Landes in Neustrelitz hat bisher keinen Bedarf nach ergänzenden Verwaltungsvorschriften ergeben. In einzelnen Bereichen (z. B. Vollzugslockerungen und Urlaub) wird indes in entsprechender Anwendung auf die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz zurückgegriffen.

Ein die Aufgabenerfüllung und Kompetenzen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht regelndes Gesetz existiert bisher in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Daher mangelt es in diesem Bereich auch an spezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die insbesondere die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Bewährungshelfer an andere staatliche Institutionen der Strafrechtspflege (z. B. den Justizvollzug) regeln. Zwischenzeitlich hat sich die Auffassung verfestigt, dass aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen insoweit eine bundesrechtliche Regelung erforderlich ist (z. B. in der StPO). Das Justizressort Mecklenburg-Vorpommerns beabsichtigt daher, über die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Bundesrat einzubringen.

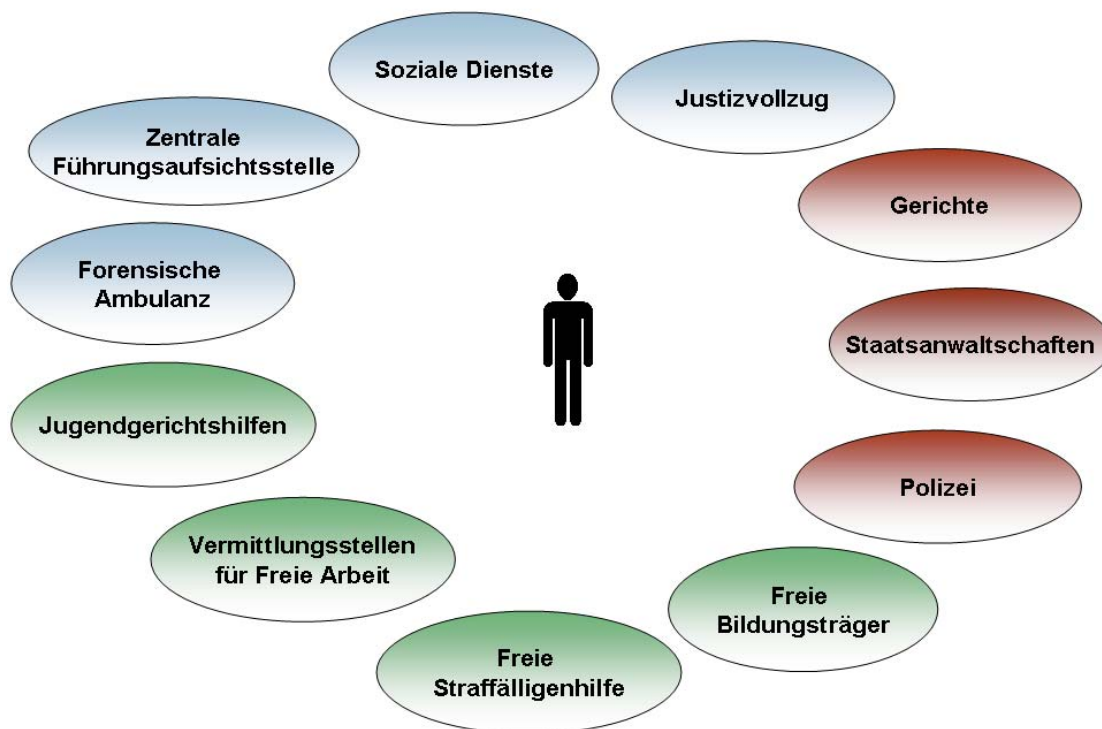
---

<sup>17</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 2008.

<sup>18</sup> Zu dieser Art der Belastungsverteilung siehe Kawamura-Reindl, Steuern oder gesteuert werden? Zum Entwicklungsbedarf in der Bewährungshilfe, in: Neue Kriminalpolitik 2004, S. 59-63.

## 2. Ausgangssituation

Ausgangspunkt der konzeptionellen Überlegungen war eine Analyse der bisherigen Arbeitsstruktur der staatlichen Institutionen mit Straffälligen. Dabei war das Interesse insbesondere auf diejenigen Fallkonstellationen gerichtet, die tatsächlich eine Inhaftierung des Straffälligen zur Folge haben und sich daran anschließend Fragen der Reintegration des Entlassenen in die Gesellschaft stellen.



Beginnend mit der Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungen bis zur endgültigen Entlassung aus dem staatlichen Sanktionssystem ist diese Arbeit traditionell dadurch gekennzeichnet, dass in einem sich nicht selten über viele Jahre erstreckenden Prozess eine Vielzahl verschiedenster Institutionen in aufeinander folgenden Phasen beteiligt und verantwortlich sind. Hinzu kommt, dass sich die spezifischen Zielsetzungen und die daraus folgenden Aufgabenschwerpunkte der einzelnen Institutionen deutlich voneinander unterscheiden. Neben der dem strafrechtlichen Sanktionssystem innewohnenden repressiven Funktion finden sich dabei in unterschiedlicher Gewichtung und Kombination Elemente der Behandlung, Unterstützung und Kontrolle. Unter Berücksichtigung der Bandbreite der strafrechtlichen Sanktionsformen lässt sich die angesprochene Vielfältigkeit in ihrem Verlauf wie folgt darstellen:

- Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist es, Straftaten aufzuklären, die Täter zu ermitteln, ein strafgerichtliches Verfahren einzuleiten und auf eine Verurteilung hinzuwirken.
- Die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen ihrer Tätigkeit die Gerichtshilfe mit der Ermittlung von Umständen beauftragen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen einer Straftat bedeutend sind.
- Den Strafgerichten kommt die Aufgabe zu, die Täterschaft festzustellen und eine tat- und schuldangemessene Strafe zu verhängen.
- Der Vollstreckungsbehörde obliegt die Einleitung und Überwachung der im Einzelfall rechtskräftig verhängten strafrechtlichen Sanktion.

- Ist der Täter zu einer Geldstrafe verurteilt worden, ist es Aufgabe der Vollstreckungsbehörde, darauf hinzuwirken, dass durch Zahlung der Strafe oder bei mangelnder Zahlungsfähigkeit durch die freiwillige Ableistung freier/ gemeinnütziger Arbeit die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe vermieden wird.<sup>19</sup> Die Zuweisung einer solchen Arbeit erfolgt auf entsprechenden Antrag des Verurteilten durch die Vermittlungsstellen für freie Arbeit, die in Mecklenburg-Vorpommern in der Regie freier Träger geführt werden.
- Selbst in den Fällen, in denen bereits die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe begonnen hat, ist der Justizvollzug bestrebt, darauf hinzuwirken, dass der Gefangene aus dem Vollzug heraus zumindest einen Teil seiner ursprünglichen Geldstrafe durch freie Arbeit ableistet.<sup>20</sup>
- Erfolgt hingegen die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, hat die regelmäßig bestellte Bewährungshilfe einerseits den Auftrag, den Probanden durch Betreuung und Hilfestellung in einer straffreien Lebensführung zu unterstützen. Andererseits hat sie jedoch auch zu überwachen, ob der Proband die ihm durch das Gericht erteilten Auflagen und Weisungen erfüllt. Angestrebt wird letztlich die Verhinderung eines Widerrufs der Strafaussetzung und nach Ablauf der Bewährungszeit ein Straferlass.
- Die gleiche Aufgabenstellung ergibt sich für die Bewährungshilfe, wenn zunächst eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen worden ist, die erst nach Verbüßung eines wesentlichen Teils der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.
- Verstößt ein unter Bewährung stehender Proband grob oder beharrlich gegen die ihm erteilten Auflagen und Weisungen oder wird er erneut straffällig, so hat die Bewährungshilfe dies dem zuständigen Gericht anzuzeigen und dieses hat sodann darüber zu befinden, ob ein Widerruf der Strafaussetzung mit der Folge einer (erneuten) Inhaftierung angezeigt ist.
- Kommt es zur tatsächlichen Vollstreckung einer Haftstrafe, steht die Behandlung des Gefangenen während des Strafvollzuges im Mittelpunkt. Auf der Grundlage einer Behandlungsuntersuchung wird für den Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt. Dieser Plan orientiert sich am individuellen Bedarf des Inhaftierten und legt die während der durch die Verurteilung vorgegebenen Haftzeit vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen fest. Der Vollzugsplan wird regelmäßig der Entwicklung des Gefangenen angepasst und mündet in einen Entlassungsplan zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Reintegration.
- Die Entscheidung darüber, ob eine Freiheitsstrafe vorzeitig zur Bewährung ausgesetzt wird, treffen die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten nach Anhörung der Justizvollzugsanstalt, der Staatsanwaltschaft und des Inhaftierten.

---

<sup>19</sup> § 293 Abs. 1 EGGStGB i.V.m. der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23.02.1993 (GVOBl. M-V S. 172), geändert durch Verordnung vom 20.09.1999 (GVOBl. M-V S. 505) und Verordnung vom 06.05.2002 (GVOBl. M-V S. 194).

<sup>20</sup> Durch Einfügung des § 4a durch die vorbezeichnete Verordnung vom 06.05.2002 ist diese Möglichkeit nachträglich geschaffen worden.

- Vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder die Aussetzung des Strafrestes kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen. Deren Aufgabe ist es, auf der Grundlage konkreter Arbeitsaufträge durch Erhebung weiterer entscheidungsrelevanter Umstände und Hintergründe die Entscheidungsfindung zu unterstützen.
- Tritt nach Vollverbüßung einer Strafe kraft Gesetzes oder auf Anordnung im Einzelfall Führungsaufsicht ein, steht für die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstelle neben betreuenden und helfenden Aspekten die Kontrollfunktion im Vordergrund. Für die Dauer der Führungsaufsicht sollen das Verhalten und die Lebensumstände des Probanden bei möglichst hoher Kontaktfrequenz im staatlichen Fokus bleiben.

Im Bereich des Jugendstrafrechts sind zudem weitere Institutionen in das strafrechtliche Sanktionssystem eingebunden.

- Im Rahmen des jugendgerichtlichen Verfahrens unterstützt die Jugendgerichtshilfe die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, des Entwicklungsstandes und der Lebensverhältnisse des Beschuldigten.
- Wird gegen den Angeklagten eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe verhängt, soll die Jugendgerichtshilfe während dieser Zeit eng mit der Bewährungshilfe zusammenarbeiten. Im Falle des Vollzuges einer Jugendstrafe soll sie mit dem Inhaftierten in Verbindung bleiben und seine Reintegration unterstützen.
- Dem zuständigen Jugendrichter obliegt als Vollstreckungsleiter insbesondere die Entscheidung über eine bedingte Aussetzung der Jugendstrafe.

Diese Auflistung lässt den Eindruck entstehen, dass je nach Stand des Verfahrens im Wesentlichen eine Institution alleine verantwortlich zeichnet, also die Kompetenz mit dem Abschluss der jeweiligen Verfahrensphase (z. B. bedingte Haftentlassung) quasi automatisch und Übergangslos in den Verantwortungsbereich der für die nächste Phase (z. B. Bewährungszeit) zuständigen Institution (z. B. Bewährungshilfe) übergeht. Dies würde bedeuten, dass die Tätigkeit der aktuell zuständigen Institution ohne eine strukturierte Übergangs- bzw. Übergabephase und ohne eine nachfolgende Mitwirkung endet.

In der Tat führt seit Jahrzehnten ein weitgehend unabhängiges Agieren der im System der Strafrechtspflege wirkenden Institutionen zu erheblichen Informationsverlusten und verhindert ein koordiniertes und an einem gemeinsamen übergeordneten Ziel ausgerichtetes Einwirken auf den Straffälligen während und nach einer Inhaftierung. Die Betroffenen gewinnen so kaum den Eindruck, die Strafrechtspflege stehe ihnen als ein geschlossenes, ineinander greifendes System gegenüber. Im Gegenteil: Defizite in der Kommunikation und die Konzentration auf die Interessen des eigenen Tätigkeitsbereichs ergeben Lücken im System, die die Betroffenen nicht selten ausschließlich zum eigenen Vorteil zu nutzen suchen. Diese Entwicklung, die durch das Fehlen jedweder gesetzlicher Anforderungen an die Kooperation der beteiligten Institutionen begünstigt worden ist<sup>21</sup>, gilt es mittels durchgreifender strukturgebender Kooperationsregelungen entgegen zu wirken.

---

<sup>21</sup> Vgl. Grosser, a.a.O. (Fußn. 15), S. 31f.

### 3. Konzeptioneller Lösungsansatz

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, in welcher Breite verschiedenste staatliche Institutionen auf den Plan gerufen werden, wenn es gilt, auf die Begehung von Straftaten zu reagieren. Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn dieses Verhalten – auf welchem Weg auch immer – letztlich eine Inhaftierung des Täters bedingt. Anlass für all die genannten Institutionen, sich in unterschiedlichster Konstellation und Intensität mit dem Betroffenen zu beschäftigen, ist dabei ausschließlich sein strafrechtlich relevantes Verhalten. Daraus folgt zwangsläufig die gemeinsam im Ergebnis angestrebte Zielvorgabe: Die soziale Reintegration des Straffälligen in das Gemeinwesen, die vor allem daran erkennbar wird, dass der Betreffende keine neuen Straftaten begeht.

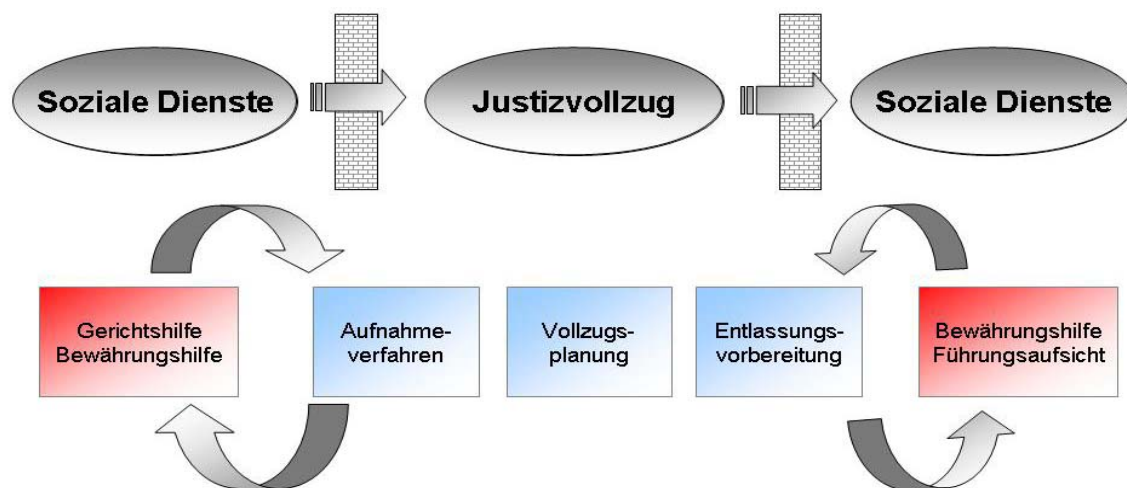
Um im Sinne dieser Zielvorgabe mit realistischer Aussicht auf eine Reduzierung des Rückfallrisikos zu agieren, ist ein strukturiertes Kooperieren der jeweils im Einzelfall beteiligten Institutionen und ein zielgerichtetes Einwirken auf den Straffälligen unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die Arbeit an der Nahtstelle zwischen Freiheit und Inhaftierung einerseits und zwischen Inhaftierung und Wiedererlangung der Freiheit andererseits. Angesprochen ist damit zum einen die Aufnahmephase im Vollzug und zum anderen die Phase der Reintegration in das Gemeinwesen. Regelmäßig bedingen beide Phasen den kompletten Wechsel der Bezugspersonen auf Seiten der staatlichen Institutionen. Dies begünstigt die Gefahr von Informationsverlusten, der Verkennung von Risikofaktoren und darauf gründender Fehleinschätzungen. Die Entlassungsvorbereitungsphase gewinnt dabei noch an Bedeutung, wenn in die Überlegungen die Erfahrung der Praxis einbezogen wird, dass das Rückfallrisiko in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung besonders hoch ist. Die Lebensumstände nach der Entlassung sind durch einen Wegfall der im Vollzug vorgegebenen stabilisierend wirkenden strukturellen Rahmenbedingungen, die Konfrontation mit einer Vielzahl von neuen Anforderungen und die Übernahme von Selbstverantwortung gekennzeichnet. Dies begünstigt die Rückkehr in das „alte“ subkulturelle Milieu, das rasche Ablegen von positiven, jedoch nur haftbedingten Verhaltensweisen (z. B. tägliche Arbeit, aktive Freizeitgestaltung) und den Rückfall in sozial-schädliche bis hin zu sozialgefährlichen Verhaltensweisen.

Vor diesem Hintergrund erlangt die Kooperation zwischen Vollzugseinrichtungen und Sozialen Dienste der Justiz besonderes Gewicht. Nicht selten stehen nämlich die neu aufzunehmenden Inhaftierten in der aktuell zur Vollstreckung anstehenden oder in anderer Sache noch unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht. Mit der Entlassung aus der Haft wird wiederum ein erheblicher Teil der Inhaftierten erneut oder erstmals unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt. Die insoweit bestehenden Verzahnungen und Aufgabenüberschneidungen lassen ein miteinander und aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken gegenüber dem Betroffenen als unabdingbare Voraussetzung für ein zielführendes Agieren erscheinen.

Dabei muss eine der beteiligten Stellen die Initiative und Koordinierung übernehmen. In der Phase der Inhaftierung übernimmt diese Funktion die Vollzugseinrichtung. Nach der Haftentlassung ist zu differenzieren: Steht der Proband unter Bewährungsaufsicht, liegt diese Verantwortung beim Bewährungshelfer, besteht Führungsaufsicht, ist die Führungsaufsichtsstelle die koordinierende Institution. Nicht erfasst ist damit der Teil der Entlassenen, die mangels vorliegender Voraussetzungen weder unter Bewährungs- noch unter Führungsaufsicht gestellt werden (können). Hier liegt beispielsweise ein Betätigungsfeld für die Jugendgerichtshilfe oder freie Träger der Straffälligenhilfe.

#### 4. Kooperation zwischen Vollzug und Sozialen Diensten der Justiz

Nach Durchführung und Auswertung von drei Modellprojekten ist ein „InStar-Leitfaden“ erarbeitet worden, der seit dem 01.10.2007 die Kooperation zwischen dem Justizvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz sowie die entsprechenden Arbeitsabläufe in der Aufnahme- und Entlassungsphase für die Mitarbeiter verbindlich festlegt.



##### 4.1 Aufnahmephase

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Justizvollzug wird u.a. abgeklärt, ob der Gefangene aktuell unter Bewährungsaufsicht steht oder innerhalb des letzten Jahres vor der Inhaftierung stand. Falls diese Feststellung getroffen wird, wird der Gefangene befragt, ob er damit einverstanden ist, dass der zuständige Bewährungshelfer gegenüber der Justizvollzugseinrichtung Angaben zum Bewährungsverlauf und den Lebensumständen in Freiheit erteilen darf. Da es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage mangelt (siehe 1.7), wird dem Gefangenen zu diesem Zweck eine im Einvernehmen mit dem Landesdatenschutzbeauftragten erstellte Schweigepflichtentbindung vorgelegt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesdatenschutzbeauftragten beinhaltet diese keine pauschale Entbindung des Bewährungshelfers von der Schweigepflicht, sondern führt konkret benannte Themenfelder auf (z. B. Angaben zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen, zur finanziellen Situation und zum sozialen Umfeld), zu denen die Einverständniserklärung des Gefangenen eingeholt werden soll. Damit wird sichergestellt, dass der Gefangene die Tragweite seiner Erklärung erkennen und einzelne Themenbereiche von seinem Einverständnis ausschließen kann.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass der überwiegende Teil der Gefangenen diese schriftliche Einverständniserklärung abgibt, ohne dass von einzelnen Themenfeldern gestrichen werden. Die von dem Gefangenen unterzeichnete Einverständniserklärung wird möglichst innerhalb der ersten Woche der Inhaftierung dem zuständigen Bewährungshelfer mit der Bitte übersandt, zu seinen Erkenntnissen aus dem Verlauf der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht zu den Themenfeldern Stellung zu nehmen, für die eine Einverständniserklärung vorliegt.

Die Sozialen Dienste der Justiz prüfen daraufhin – falls nicht bereits bekannt –, welcher Bewährungshelfer für den nunmehr inhaftierten Probanden zuständig ist bzw. war. Dieser soll seine Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (somit in der 3. bzw. 4. Woche nach Straftritt) der Vollzugseinrichtung zuleiten. Mit der Stellungnahme wird dem Vollzug auch der Anamnesebogen übersandt, der insbesondere biografische und delinquenzbezogene Angaben sowie eine Beschreibung der aktuellen Lebensverhältnisse des Probanden enthält. Ergeben sich zwischen der Stellungnahme des Bewährungshelfers und den Angaben des Gefangenen

gegenüber der Vollzugseinrichtung Widersprüche oder Unklarheiten, sind diese – soweit möglich – aufzuklären und in einer vollzuglichen Bewertung zu dokumentieren.

Bei Untersuchungsgefangenen finden die mitgeteilten Erkenntnisse des Bewährungshelfers Eingang in den täglichen Umgang mit den Inhaftierten. Dies gilt besonders im Hinblick auf die erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft bei jungen Strafgefangenen (vgl. Nr. 80 UVollzO). Bei Strafgefangenen werden die Erkenntnisse in die Behandlungsuntersuchung einbezogen und finden hierüber Eingang in die Vollzugsplanung.

Sowohl die Vollzugseinrichtung als auch die Sozialen Dienste der Justiz können anregen, dass der Bewährungshelfer an der Vollzugsplankonferenz für den betreffenden Strafgefangenen teilnehmen soll. Der Wunsch nach einer Teilnahme ist für den Kooperationspartner bindend und daher bei der Terminierung der Vollzugsplankonferenz zu berücksichtigen. Die Konferenz soll nach Abschluss der Behandlungsuntersuchung<sup>22</sup> spätestens acht Wochen nach Beginn der Strafhaft durchgeführt und mit der Erstellung des Vollzugsplans abgeschlossen werden. Im Hinblick auf eine rechtzeitige Einleitung der Entlassungsvorbereitung unter Einbeziehung des zum Entlassungszeitpunkt zuständigen Bewährungshelfers wird der voraussichtliche Entlassungstermin erstmals bereits im Vollzugsplan prognostiziert und je nach Vollzugsverlauf und Entwicklung des Gefangenen in den regelmäßigen Fortschreibungen modifiziert.

Zwar hat sich zwischenzeitlich das dargestellte Prozedere eingespielt, von der Möglichkeit einer Teilnahme des Bewährungshelfers an der Vollzugsplankonferenz ist bisher indes nur wenig Gebrauch gemacht worden. Die Vollzugseinrichtungen bewerten die schriftlichen Stellungnahmen der Bewährungshelfer regelmäßig als ausreichend, die Sozialen Dienste der Justiz verweisen auf den häufig mit weiten Anreisen verbundenen Zeitaufwand. Im Übrigen dürfte die Interessenlage bei den Bewährungshelfern gegenüber einer Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz eher eine zurückhaltende Position bedingen. Zu Beginn der Haft ist nämlich völlig offen, ob der betreffende Inhaftierte jemals wieder seinem letzten Bewährungshelfer unterstellt wird. Insoweit könnte die geplante Nutzung von Videokonferenzen ein verstärktes persönliches Mitwirken der Bewährungshelfer in der Vollzugsplankonferenz fördern.

## 4.2 Entlassungsvorbereitungsphase

Auf der Grundlage des prognostizierten Entlassungstermins ist der für den Gefangenen zuständige Vollzugsabteilungsleiter für den rechtzeitigen Beginn der Entlassungsvorbereitung verantwortlich. Zu diesem Zweck wird eine Vollzugsplankonferenz mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Entlassungsvorbereitung und dem Auftrag zur Erstellung eines Entlassungsplans durchgeführt (so genannte Entlassungsvorbereitungskonferenz). Diese Konferenz soll differenziert zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug nach folgendem Zeitmuster erfolgen:

### Strafvollzug für Erwachsene

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| - bei Haftzeiten bis zu 1 Jahr      | = zeitgleich mit der Vollzugsplanerstellung  |
| - bei Strafzeiten von 1 bis 5 Jahre | = 6 Monate vor voraussichtlicher Entlassung  |
| - bei Strafzeiten über 5 Jahre      | = 12 Monate vor voraussichtlicher Entlassung |

<sup>22</sup> Gem. § 10 Abs. 2 JStVollzG M-V (GVBl. M-V 2007, S. 427) wird der Erziehungs- und Förderbedarf im Jugendvollzug in einem Diagnoseverfahren ermittelt.

## Jugendstrafvollzug

- Spätestens vier Monate vor dem prognostizierten Entlassungstermin findet die Anhörung beim Vollstreckungsleiter gemäß § 88 Abs. 4 Satz 2 JGG statt.
- Im Verlauf des auf die Anhörung folgenden Monats wird die Entlassungsvorbereitungskonferenz durchgeführt.

Im Ergebnis der Entlassungsvorbereitungskonferenz wird für den Strafgefangenen ein Entlassungsplan erstellt, der darauf ausgerichtet ist, ihn dazu zu motivieren und ihn dabei zu unterstützen, dass nach der Entlassung

- die erforderlichen persönlichen Dokumente und Unterlagen,
- gesicherter Wohnraum sowie
- eine ausreichende finanzielle Grundlage (möglichst Arbeit oder Ausbildung)

zur Verfügung stehen.

Im Übrigen werden bereits im Entlassungsplan (erste) möglichst konkrete und begründete Vorschläge für die Erteilung von Auflagen und Weisungen bei einer zu erwartenden Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder von Weisungen bei einer zu erwartenden Unterstellung unter Führungsaufsicht aufgenommen, die später in die Stellungnahme gemäß §§ 57, 57a, 68f StGB bzw. § 88 JGG einfließen. Die Erfahrung zeigt, dass die Gerichte dazu tendieren, diesbezügliche Vorschläge der Justizvollzugseinrichtungen auch in den Beschluss nach § 268a StPO zu übernehmen, wenn diese konkret gefasst und plausibel begründet werden.

Im Justizressort des Landes Mecklenburg-Vorpommern laufen zurzeit die Vorbereitungen für die Implementierung einer forensischen Ambulanz. In Fällen, in denen nach der Entlassung mit dem Eintritt der Führungsaufsicht gerechnet werden kann, hat sich der Entlassungsplan künftig auch dazu zu positionieren, ob es aus vollzuglicher Sicht zum Schutz vor weiteren Straftaten angezeigt erscheint, gegenüber dem Gericht die Empfehlung auszusprechen, dem (noch) Gefangenen die Weisung zu erteilen, sich nach der Entlassung in eine – möglichst in einer forensischen Ambulanz durchgeführte – Psychotherapie zu begeben (§ 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB) oder sich regelmäßig bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB).

Erscheint es als wahrscheinlich, dass der Gefangene nach seiner Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt wird, wird der Entlassungsplan unverzüglich dem für den Gefangenen zuständigen Geschäftsbereich der Sozialen Dienste der Justiz zugeleitet. Dies ist der Geschäftsbereich, in dem der Gefangene nach seinen Angaben seinen Wohnsitz nach der Entlassung nehmen wird. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass der Vollzug von dem Gefangenen insoweit möglichst frühzeitig eine eindeutige Festlegung einfordert. Inzwischen ist der Eindruck entstanden, dass Gefangene (noch vereinzelt) die neue Qualität der Kooperation zwischen Vollzug und Sozialen Diensten der Justiz „durchschauen“ und dadurch zu umgehen suchen, dass sie ihre Angaben zum künftigen Wohnort wechseln, sich erst kurz vor der Entlassung festlegen oder die Angabe einer Entlassungsanschrift sogar gänzlich verweigern. In diesen Fällen kann der Entlassungsplan (noch) nicht dem zuständigen Geschäftsbereich der Sozialen Dienste zugeleitet werden. Der letztlich zuständige Bewährungshelfer erfährt dann naturgemäß erst sehr spät von der Entlassung seines neuen Probanden. Diese Fallkonstellation ist bisher ebenso wenig befriedigend gelöst wie die Entlassung des Gefangenen in ein anderes Bundesland.

Nach der bisher im Konzept vorgesehenen Verfahrensweise wird von der Übersendung des Entlassungsplans an die Sozialen Dienste der Justiz ferner abgesehen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Freiheits- oder Jugendstrafe unter zwei Jahren,
- keine Sexualstraftat und
- der Gefangene wird voraussichtlich erst zum Strafbefehl entlassen.

Die Prognose, dass die Entlassung erst zum Strafbefehl erfolgen wird, kann darauf beruhen, dass der Gefangene einer vorzeitigen Entlassung nicht zustimmt<sup>23</sup>, die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme ein negatives Votum abgibt oder im Bereich des Jugendvollzuges der Vollstreckungsleiter in der Anhörung gemäß § 88 Abs. 4 JGG eine bedingte Entlassung nicht in Aussicht stellt.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass in den genannten Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Unterstellung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht und somit auch keine Einbindung eines Bewährungshelfers erfolgen wird.

Dem Entlassungsplan werden die im Rahmen der Eingangsdagnostik erstellten Unterlagen beigelegt, namentlich das standardisierte Dokument<sup>24</sup> zur Behandlungsuntersuchung. Dadurch soll der Bewährungshelfer auch Informationen über den Entwicklungsstand zu Beginn der Straftat erhalten und damit der „Einstieg in den Fall“ erleichtert werden.

Nach Eingang des Entlassungsplans im zuständigen Geschäftsbereich der Sozialen Dienste der Justiz wird dort anhand des Geschäftsverteilungsplans und unter Berücksichtigung der aktuellen Fallbelastung der für den zu Entlassenden künftig zuständige Bewährungshelfer ermittelt. Dieser tritt in einen regelmäßig fernmündlichen Austausch mit dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter und übersendet dem Vollzug seine Rückäußerung zum Entlassungsplan. Im Ergebnis sollen in diesem Abstimmungsprozess die praktische Umsetzbarkeit der Maßnahmen, die dem Gericht empfohlen werden sollen, abgeprüft und die Vorschläge der Vollzugseinrichtungen gegebenenfalls modifiziert werden. Beispielhaft zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Frage nach den Möglichkeiten der Fortführung von im Vollzug begonnenen (Therapie-) Maßnahmen oder nach dem lokalen Angebot an bestimmten Einrichtungen oder Trainingsprogrammen. Gerade durch ihre Kenntnisse und Kontakte am vorgesehenen künftigen Wohnort des Probanden können die Sozialen Dienste der Justiz insbesondere durch die Einbindung komplementärer Kooperationspartner (z. B. freie Träger der Straffälligenhilfe) in der konkreten Entlassungsvorbereitung beratend und unterstützend tätig werden.

Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit sieht in dieser Phase idealerweise auch ein (erstes) „Dreiergespräch“ zwischen dem Bewährungshelfer, dem Vollzugsabteilungsleiter und dem Gefangenen vor. Dieses Gespräch kann entweder in der Vollzugseinrichtung oder bei lockerungsgeeigneten Gefangenen im Rahmen eines (begleiteten) Ausgangs in einer Dienststelle der Sozialen Dienste stattfinden.

Nach einer gewissen Anlaufphase zeigen die praktischen Erfahrungen inzwischen, dass regelmäßig eine alsbaldige schriftliche Rückäußerung der Sozialen Dienste der Justiz zum Entlassungsplan erfolgt, der persönliche Kontakt zum Vollzug beschränkt sich indes auf eine fernmündliche Rücksprache mit dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter.

---

<sup>23</sup> Im Bereich des Jugendvollzuges ist zu beachten, dass eine bedingte Reststrafenaussetzung gem. § 88 JGG auch ohne Einwilligung des Verurteilten möglich ist, vgl. OLG Dresden, ZJJ 2006, 322 (323).

<sup>24</sup> Zur Standardisierung im Vollzug siehe unter 5.1.

Zwischenzeitlich ist es Standard, dass noch vor der Entlassung die Vereinbarung des ersten Kontakts zwischen dem Bewährungshelfer und dem Probanden nach der Entlassung erfolgt. Der darüber hinaus angestrebte persönliche Erstkontakt schon während der Haft ist jedoch noch nicht gängige Praxis. Als Argumente hierfür werden die teilweise zeitaufwändigen Anfahrtswege, die geringe Zahl der ausgangsgerechten Gefangenen und terminliche Koordinationsprobleme angeführt. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung von Videokonferenzen als erprobungswürdig. Mit Blick auf die angestrebte Reduzierung des Rückfallrisikos bei Haftentlassenen mit ungünstiger Prognose werden derzeit konzeptionelle Überlegungen angestellt, zumindest in den Fällen einer zu erwartenden Unterstellung unter Führungsaufsicht das vorbezeichnete Dreiergespräch als obligatorisch einzuführen.

Im weiteren Verlauf der Entlassungsvorbereitung gibt die Vollzugseinrichtung ihre Stellungnahme zur bedingten Reststrafenaussetzung bzw. zum Eintritt der Führungsaufsicht gegenüber der Strafvollstreckungskammer bzw. dem Vollstreckungsleiter ab. In die Stellungnahme fließen die zuvor mit dem Bewährungshelfer abgestimmten Empfehlungen für die Erteilungen von Auflagen und Weisungen ein.

Im Vollzug der Freiheitsstrafe erfolgt die Stellungnahme von Amts wegen, der Zeitpunkt orientiert sich an der Dauer der Haftstrafe.

Im Jugendvollzug wird der Termin für die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung gemäß § 88 Abs. 4 JGG mit dem Vollstreckungsleiter individuell vereinbart. Um auch aktuelle Entwicklungen einbeziehen zu können, erfolgt die Stellungnahme in der Regel erst vier Wochen vor dem geplanten Entlassungstermin. Ist die Entlassungsvorbereitung zu diesem Zeitpunkt noch nicht in befriedigender Weise abgeschlossen, wird dem Vollstreckungsleiter vorgeschlagen, den Entlassungszeitpunkt zu verschieben. Im Sinne einer kontinuierlichen und berechenbaren Zusammenarbeit hat es sich als besonders vorteilhaft erwiesen, dass für die einzige Jugendanstalt im Land Mecklenburg-Vorpommern auch nur ein Jugendrichter beim Amtsgericht Neustrelitz als Vollstreckungsleiter zuständig ist.

In den Fällen, in denen die Sozialen Dienste der Justiz in der Entlassungsvorbereitung zu beteiligen sind, wird ihnen durch die Justizvollzugseinrichtung eine Ablichtung der Stellungnahme zur bedingten Entlassung zugeleitet. Aus den Reihen der Sozialen Dienste der Justiz ist zwischenzeitlich angeregt worden, die Stellungnahme auch in den Fällen zuzusenden, in denen ihre vorherige Beteiligung nicht erfolgt ist. Hintergrund ist, dass durch die Strafvollstreckungskammern gelegentlich vorzeitige Entlassungen trotz eines negativen Votums des Vollzuges erfolgen. Bei derartigen „überraschenden“ Entlassungen mangelt es entsprechend der vollzuglich anders orientierten Planung an der Durchführung der an sich erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen. Der zuständige Bewährungshelfer muss den Probanden bisweilen daher ohne Vorkenntnisse in die Betreuung übernehmen.

Am Tag der Entlassung übersendet der Vollzug eine Kopie des dem Gefangenen ausgehändigten Entlassungsscheins an den zuständigen Bewährungshelfer. Hierdurch soll diesem insbesondere Klarheit über die finanzielle Situation des Probanden zum Zeitpunkt der Entlassung verschafft werden.

## **5. Flankierende Maßnahmen**

Um eine landesweit einheitliche Umsetzung des Konzepts der Integralen Straffälligenarbeit und einen kontinuierlichen Praxisabgleich zu gewährleisten sowie das gegenseitige Verständnis zu fördern, sind auf verschiedenen Ebenen des dargestellten Kooperationsprozesses unterstützende Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet worden.

## 5.1 Standardisierung im Vollzug und an den Übergängen

Auf der Grundlage der Ausarbeitungen einer durch das Justizministerium eingesetzten interdisziplinär und anstaltsübergreifend besetzten Arbeitsgruppe sind die für den Vollzug bedeutenden Dokumente standardisiert worden. Für den Jugendvollzug sind die Dokumente durch Mitarbeiter der Jugendanstalt überarbeitet und den Besonderheiten dieser Vollzugsform angepasst worden.

Im Einzelnen liegen folgende Dokumente in standardisierter Form vor:

- Erst- und Aufnahmegespräch
- Behandlungsuntersuchung (drei Versionen, je nach Strafdauer)
- Anamnesebögen (Sucht, Gewalt-, Sexualdelikt)
- Behandlungsindikation Sozialtherapie
- Vollzugsplanerstellung
- Vollzugsplanfortschreibung
- Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung bzw. zum Eintritt der Führungsaufsicht
- Entlassungsplan

Daran anschließend sind unter Beteiligung der Sozialen Dienste der Justiz weitere Dokumente erarbeitet worden, die einen standardisierten Informationsaustausch an den Übergängen zwischen Bewährungshilfe und Vollzug gewährleisten.

Hierbei handelt es sich um folgende Dokumente:

- Inhaftierungsmitteilung und Verlaufsanfrage an die Sozialen Dienste der Justiz
- Stellungnahme des Bewährungshelfers zum Betreuungsverlauf
- Anfrage zum Entlassungsplan an die Sozialen Dienste der Justiz
- Rückäußerung des Bewährungshelfers zum Entlassungsplan

Für die Kooperationspartner ist die Verwendung der genannten Dokumente verpflichtend. Veränderungen, Ergänzungen etc. sind ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Überarbeitungsverfahren (siehe 5.3) zulässig. Zur einfacheren praktischen Handhabung sind sämtliche Dokumente mit einer fortlaufenden „InStar-Nummer“ gekennzeichnet und zwecks eines einheitlichen visuellen Erscheinungsbildes mit dem eingangs dargestellten Logo versehen werden.

In der Praxis sind die in mehreren Überarbeitungsschleifen erstellten Dokumente inzwischen gut angenommen worden. Bei kürzeren Strafen, die lediglich ein begrenztes Behandlungsprogramm ermöglichen, ist vermehrt angeregt worden, den Umfang der Behandlungsuntersuchung auf den wesentlichen Kernbereich zu reduzieren. Dem ist sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendvollzug im Rahmen der ersten Überarbeitung durch Einführung eines zusätzlichen Dokuments (so genannte „Kurz-BU“) Rechnung getragen worden.

## 5.2 Standardisierung und Spezialisierung in den Sozialen Diensten der Justiz

In Fortsetzung der seit langem in den Sozialen Diensten durchgeführten Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozesse wurde im April 2008 die so genannte Differenzierte Leistungsgestaltung eingeführt.<sup>25</sup> Darin geregelt ist neben Standards der Interventionsplanung mit

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu ausführlich: Schaal, Falldifferenzierung - Differenzierte Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer Sozialen Strafrechtspflege, in: Kriminalpolitische Herausforderungen, DBH-Materialien Nr. 62, 2009, S. 90 ff.

vorhergehender sozialpädagogischer sowie delinquenzbezogener Anamnese und Diagnose eine Differenzierung der Einzelfälle nach drei Interventionskategorien mit festgelegten Kontaktfrequenzen und definierten Kernaufgaben. Seit dem 15.04.2008 durchlaufen alle neuen Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht eine dreimonatige Eingangsphase mit 14-tägigen Kontakten, die mit der Erstellung von Anamnese und Diagnose endet. Anschließend werden sie einer der Interventionskategorien *Intensiv*, *Standard* oder *Formell* zugeordnet. Der folgenden Tabelle lassen sich Einzelheiten zu den einzelnen Interventionskategorien entnehmen:

<b>Interventionskategorie</b>	<b>Kontaktfrequenz</b>	<b>Kennzeichen</b>	<b>Belastungsindex<sup>26</sup></b>
Eingangsphase	14-tägig	Kennenlernen, Anamnese, Diagnose	4
Intensiv	14-tägig	hoher Kontroll- und/oder Hilfebedarf	4
Standard	4-6 wöchentliche	normaler Kontroll- / Hilfebedarf	2
Formell	bis zu vierteljährlich	niedriger Kontroll- / Hilfebedarf	1

Dabei werden Probanden der Führungsaufsicht sowie Gewalt- und Sexualstraftäter schon aufgrund eines erhöhten Kontrollbedarfs jedenfalls anfänglich der Interventionskategorie „Intensiv“ zugeordnet. Der Wechsel aus einer Kategorie in eine andere ist unter Einhaltung bestimmter Kriterien möglich und einheitlich geregelt. Verbindliche Regelungen bestehen ebenso hinsichtlich eines Fall-Controllings auf Leitungs- sowie kollegialer Ebene.

In der Folge werden derzeit Leistungsstandards bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung erarbeitet, die definieren, welche konkreten Interventionen bezüglich der einzelnen Hilfe- und Kontrollbedarfe durch die Sozialen Dienste erbracht werden. Die Einführung der Leistungsstandards soll im Laufe des Jahres 2009 erfolgen und wissenschaftlich evaluiert werden.

Zusätzlich fanden in den letzten Jahren verschiedene Spezialisierungen bei den Sozialen Diensten statt. So wurden in allen Geschäftsbereichen Bewährungshelfer durch Prof. Dr. Bittig, Fachhochschule Köln, im Schwerpunkt „Arbeit und Umgang mit Sexualstraftätern“ geschult.<sup>27</sup> Die so fortgebildeten Mitarbeiter betreuen Sexualstraftäter nun flächendeckend nach einem kognitiv-behavioral orientierten Ansatz.

Einen weiteren Spezialisierungsschwerpunkt bildet die Gruppenarbeit, für die nach langjährigem Projektstatus im Haushaltsjahr 2008/2009 ein eigener Titel im Haushalt der Sozialen Dienste vorgehalten wird. So konnte sie erstmals als fester methodischer Bestandteil in die Arbeit der Bewährungshilfe integriert werden. Bewährungshelfer führen Gruppenarbeit in den Bereichen Anti-Gewalt-Training, Soziales Training sowie verschiedene Suchtgruppen für Probanden durch, die freiwillig oder aufgrund entsprechender gerichtlicher Weisungen daran teilnehmen.

### **5.3 Qualitätssicherung**

Zur Gewährleistung einer fortlaufenden Qualitätskontrolle unter Auswertung der praktischen Erkenntnisse und Erfahrungen ist eine achtköpfige Arbeitsgruppe eingerichtet worden, in der neben einem Anstaltsleiter und dem Geschäftsführer der Sozialen Dienste der Justiz Mitarbeiter aus verschiedenen Vollzugseinrichtungen und Geschäftsbereichen sowie das zuständige

<sup>26</sup> Siehe dazu auch unter 1.6.

<sup>27</sup> Siehe dazu: Rohde, Schwerpunkt Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern, in: Rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer Sozialen Strafrechtspflege, in: Kriminalpolitische Herausforderungen, DBH-Materialien Nr. 62, 2009, S. 118 ff.

Referat des Justizministeriums vertreten sind. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, Änderungsvorschläge aus der Praxis zu sammeln, eine erste Bewertung vorzunehmen und fachlich zwingend gebotene Änderungen in den Dokumenten vorzunehmen sowie die seit Januar 2009 geführte und quartalsweise an das Justizministerium berichtete Statistik auszuwerten. Einmal jährlich findet eine ganztägig angesetzte und durch die Arbeitsgruppe vorbereitete Arbeitstagung zur Überarbeitung aller Dokumente statt. Unter Leitung des zuständigen Referats des Justizministeriums nehmen hieran Vertreter aller Vollzugseinrichtungen und Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste sowie deren Leiter teil. Die erste Überarbeitung hat nach einer sechsmonatigen Erprobungsphase im April 2008 stattgefunden und eine Vielzahl von Änderungen im Detail bedingt.

Die zweite Überarbeitung ist Anfang Mai 2009 durchgeführt worden. Neben zahlreichen eher formalen Anpassungen wurde dabei unter Auswertung der zwischenzeitlich eineinhalbjährigen Erfahrungen auch die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit und die Verantwortlichkeiten kritisch reflektiert. Im Ergebnis der Diskussion sind der „InStar-Leitfaden“ und die Dokumente den Bedürfnissen der Praxis entsprechend angepasst worden. Letzteres gilt insbesondere für die Erstellung und Abarbeitung des Entlassungsplans. Desweiteren hat sich gezeigt, dass die Unterschiede in den Verfahrensläufen zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafvollzug ein solchen Unterschiedsgrad erreicht haben, dass Veranlassung bestand, für den Jugendstrafvollzug einen eigenständigen (zweiten) Leitfaden zu entwickeln.

#### **5.4 Wechselseitige Hospitationen**

Zur Förderung des Verständnisses für die Bedingungen und Anforderungen des anderen Arbeitsfeldes und die daraus resultierende Erwartungshaltung an die Aufgabenerfüllung durch den Kooperationspartner ist eine breit angelegte wechselseitige Hospitation vereinbart worden. Beginnend im Jahr 2009 sollen alle in den Vollzugsabteilungen tätigen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Vollzugsabteilungsleiter und Sachbearbeiter Vollzug) sowie sämtliche Bewährungshelfer (außer Leitungskräfte) sukzessive in dem jeweils anderen Bereich vier Wochen hospitieren, und zwar möglichst im zeitgleichen Austausch. Für die Leitungskräfte (Vollzugsleiter und Leiter der Geschäftsbereiche) ist hingegen eine zeitlich versetzte einwöchige Hospitation bei einer Leitungskraft des Kooperationspartners vorgesehen.

Ferner wird seit Anfang 2007 jeweils ein Bewährungshelfer der Sozialen Dienste der Justiz für ca. ein Jahr an das Justizministerium abgeordnet. Hier wird er als Sachbearbeiter in dem Referat eingesetzt, zu dessen Aufgaben neben der inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges auch die Integrale Straffälligenarbeit zählt. Hierdurch sollen zum einen Erkenntnisse aus der Praxis in die Weiterentwicklung des Konzepts einfließen, zum anderen können auf diesem Wege Mitarbeiter, die perspektivisch als Leitungskräfte in Betracht kommen, erprobt und gefördert werden.

#### **6. Einbindung weiterer Kooperationspartner**

Über die dargestellte intensive Kooperation zwischen dem Vollzug und den Sozialen Diensten hinaus sollen weitere staatliche und private Institutionen in das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit eingebunden werden. Nachfolgend soll ein Überblick über die zu diesem Zweck teils bereits in der Umsetzung begriffenen, teils noch in der Planungsphase befindlichen Maßnahmen gegeben werden.

## **6.1 Strafvollstreckungsgerichte und Staatsanwaltschaften**

Bereits kurz nachdem das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit Anfang November 2008 erstmals der Fachöffentlichkeit vorgestellt worden ist<sup>28</sup>, wurde eine zentrale Informationsveranstaltung für die Richter der Strafvollstreckungskammer, den Vollstreckungsleiter und die Staatsanwälte des Landes im Oberlandesgericht Rostock durchgeführt.

Nach nunmehr fast eineinhalbjähriger Erfahrung soll der genannte Personenkreis mit Unterstützung der Richtervereinigung des Landes ein weiteres Mal zu dieser Thematik eingeladen werden. Um einen möglichst großen Teilnehmerkreis anzusprechen, soll im Laufe des Jahres 2009 an jedem der vier Standorte der Landgerichte eine Veranstaltung mit folgenden Schwerpunkten stattfinden:

- Qualitätsstandards für vollzugliche Stellungnahmen gemäß §§ 57, 57a, 58f StGB,
- Stellenwert von Vollzugslockerungen im Hinblick auf eine bedingte Strafaussetzung,
- Qualitätsstandards für Berichte der Bewährungshilfe (insbesondere bei problematischem Bewährungsverlauf),
- Beteiligung des vorgesehenen Bewährungshelfers im vollstreckungsgerichtlichen Verfahren,
- praktische Umsetzbarkeit von gerichtlichen Auflagen und Weisungen,
- verstärkter Informationsbedarf der Sozialen Dienste der Justiz im Hinblick auf die Anforderungen an eine zunehmend risikoorientierte Bewährungshilfe,
- Probleme in der Entlassungsvorbereitung bei vorzeitiger Entlassung trotz negativer Stellungnahme der JVA,
- Entwicklung von Standards für die Beurteilung und Handhabung von Versagensfällen in der Führungsaufsicht.

## **6.2 Zentralisierte Führungsaufsichtsstelle**

Wie in den meisten anderen Bundesländern werden die Aufgaben nach § 68a StGB von mehreren Führungsaufsichtsstellen wahrgenommen, die organisatorisch bei den Landgerichten angebunden sind.

Um die erforderliche Professionalität und Einheitlichkeit des Handelns in der Führungsaufsicht zu erreichen und nachhaltig zu sichern, ist die organisatorische Zusammenfassung der bestehenden vier Aufsichtsstellen zu einer für ganz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen zentralen Führungsaufsichtsstelle geplant. Es ist in Aussicht genommen, diese mit Beginn des Jahres 2010 mit Sitz in Rostock einzurichten. Gegenwärtig finden konzeptionelle Überlegungen in einer Arbeitsgruppe statt, die voraussichtlich Mitte des Jahres 2009 abgeschlossen sein werden. Ziel des Konzeptes ist es, im Sinne einer Harmonisierung einheitliche Standards für die Aktenführung und die Verfahrensbearbeitung in enger Abstimmung mit dem Betreuungssystem der Sozialen Dienste der Justiz zu entwickeln.

---

<sup>28</sup> Die Veranstaltung fand am 08.11.2007 in der Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund in Berlin statt, siehe dazu den Bericht von Koch/Thies, in: Der Vollzugsdienst, 2007, S. 35-36.

Die Konzentration der Führungsaufsichtsstellen erlaubt eine optimale Ausnutzung und einheitliche Anwendung der gesetzlich verbesserten Eingriffsmöglichkeiten gegenüber den Probanden. Hierdurch sollen Verstöße gegen Auflagen und Weisungen, aber auch risikobehaftete Entwicklungstendenzen frühzeitig erkannt und ihnen konsequent entgegengewirkt werden. Dies gilt im besonderen Maße im Hinblick auf die Verhinderung der Rückfälligkeit von Sexual- und Gewaltstraftätern. Bei dieser Klientel wird zudem eine enge Zusammenarbeit mit der in Mecklenburg-Vorpommern im Aufbau befindlichen forensischen Ambulanz angestrebt.

### **6.3 Forensische Ambulanzen**

Durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung<sup>29</sup> sind forensische Ambulanzen gesetzlich verankert (§ 68a Abs. 7 StGB) und der Weisungskatalog des § 68b StGB erweitert worden. So kann jetzt die Weisung erteilt werden, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen in einer forensischen Ambulanz vorzustellen. Auch kann durch das Gericht eine so genannte Therapieweisung erteilt werden, wobei die Betreuung und Behandlung auch durch eine forensische Ambulanz erfolgen kann. Die Arbeit der forensischen Ambulanzen soll damit ausdrücklich den Zielsetzungen der Führungsaufsicht dienen. Zum einen sollen sie betreuend und behandelnd tätig sein, zum anderen sollen sie die Aufsichtsstelle in ihrer Überwachungsaufgabe unterstützen. Ein wichtiger Wirkfaktor von forensischen Ambulanzen liegt in ihrer Nähe zu der Aufsichtsstelle und den Gerichten. Da insbesondere die in der forensischen Ambulanz tätigen Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter einer gegenüber der Regelung des § 203 StGB erweiterten Offenbarungspflicht unterliegen, können für den Verlauf der Führungsaufsicht wichtige Informationen zeitnah und auf direktem Wege fließen und ermöglichen daher kurzfristige Interventionen gegenüber dem Probanden.

Das Justizressort hat in Mecklenburg-Vorpommern für den Aufbau einer forensischen Nachsorge im Jahr 2008 zwei Stellen für Psychologen neu besetzt, die vorerst auf fünf Jahre befristet sind. Die geplante forensische Ambulanz soll organisatorisch an die Sozialen Dienste der Justiz angebunden werden und ihren Sitz zunächst in Rostock nehmen. Die Frage, ob die Einrichtung eines zweiten Standorts zweckmäßig ist, soll zu gegebener Zeit anhand des Fallaufkommens und der geografischen Verteilung der Probanden entschieden werden. Für die Arbeit mit den Probanden stehen grundsätzlich auch die landesweit verteilten Dienststellen und Außensprechstellen der Sozialen Dienste der Justiz zur Verfügung.

Bei Gefangenen, die voraussichtlich nach der Entlassung unter Führungsaufsicht gestellt werden, wird die Frage, ob gegenüber dem Gericht die Empfehlung einer Anbindung an eine forensische Ambulanz ausgesprochen werden soll, unter Beteiligung des psychologischen Dienstes der Vollzugseinrichtungen bereits im Rahmen der Erstellung des Entlassungsplans geprüft (siehe 4.2). Soll diese Empfehlung erfolgen, wird die forensische Ambulanz in die weitere Entlassungsvorbereitung einbezogen.

### **6.4 Polizeilich unterstütztes Überwachungskonzept**

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt in enger Kooperation mit den Polizeibehörden die Einführung eines Überwachungskonzepts für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter. In das Programm sollen Probanden aufgenommen werden, die wegen einer Sexualstraftat gemäß §§ 174 bis 174c, §§ 176 bis 179 StGB oder einer Straftat gemäß §§ 211, 212 StGB oder § 227 StGB oder einer dieser Taten im Vollrausch (§ 323a

---

<sup>29</sup> Gesetz vom 13.04.2007 (BGBl. I S. 513).

StGB) verurteilt worden sind und nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unter Führungsaufsicht stehen.<sup>30</sup>

Ziel des Programms ist es, auf der Grundlage eines EDV-gestützten Nachsorge- und Aufsichtskonzepts durch Einbindung der örtlichen Polizeidienststellen am Wohnort des entlassenen Probanden und enge Kooperation mit dem zuständigen Bewährungshelfer die Tätigkeit der (künftig) zentralen Führungsaufsichtsstelle durch ein zusätzliches offensives Instrumentarium zu unterstützen und damit letztlich Rückfälle zu verhindern.

Das im Entwurf vorliegende Konzept des Justizministeriums, das noch mit dem Innenressort abgestimmt werden muss, sieht im Wesentlichen folgende Verfahrensschritte vor:

- Die Justizvollzugsanstalt gibt spätestens fünf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung des Gefangenen gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme zur Frage des Eintritts der Führungsaufsicht ab und gibt Empfehlungen für zu erteilende Weisungen. Zählt der Gefangene aufgrund seines Delikts und des zu erwartenden Eintritts der Führungsaufsicht zu der vorbezeichneten Risikogruppe, wird eine Durchschrift der Stellungnahme sowohl der Führungsaufsichtsstelle als auch der Zentralstelle beim Landeskriminalamt übersandt. Mit dieser Mitteilung wird der Betreffenden vorläufig in das Überwachungssystem aufgenommen.
- Tritt Führungsaufsicht ein, wird eine Beschlussausfertigung bereits vor Eintritt der Rechtskraft an die Führungsaufsichtsstelle übersandt.
- Die Führungsaufsichtsstelle informiert die Zentralstelle beim Landeskriminalamt und übersendet zugleich den Führungsaufsichtsbeschluss und möglichst bereits den Namen und die Dienststelle des zuständigen Bewährungshelfers.
- Die Zentralstelle beim Landeskriminalamt speichert die erhaltenen Informationen und leitet sie an den lokalen polizeilichen Ansprechpartner am künftigen Wohnsitz des Probanden weiter. Dieser arbeitet nach der Entlassung mit dem Bewährungshelfer zusammen. Die Zentralstelle macht den lokalen Ansprechpartner unverzüglich im Überwachungsnetz bekannt.
- Sollten sich im Verlauf der noch verbleibenden Haftzeit entlassungsrelevante Faktoren verändern (z. B. Änderung des Entlassungsortes), aktualisiert die Vollzugsbehörde ihre Angaben durch eine entsprechende Mitteilung an die Vollstreckungsbehörde unmittelbar vor der Entlassung.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der demnächst anstehenden Absprachen mit dem Innenressort und einer abschließenden datenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Umsetzung dieses Konzepts deutlich über die bisher in anderen Bundesländern praktizierte Einbindung der Polizeibehörden in das System der Führungsaufsicht hinausgehen.

## **6.5 Jugendgerichtshilfe**

Die Jugendanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß §§ 7 Abs. 2, 19 Abs. 1 JStVollzG M-V verpflichtet, über den gesamten Zeitraum des Vollzuges eng mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammenzuarbeiten, deren Mitwirkung die Reintegration des Gefangenen fördern kann. Wichtige Koopera-

---

<sup>30</sup> Derzeit erfüllen in Mecklenburg-Vorpommern ca. 150 Probanden diese Voraussetzungen; die monatliche Fluktuation bewegt sich zwischen zwei und drei Probanden.

tionspartner sind insoweit die Jugendgerichtshilfen, denen bei jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten die Aufgabe zukommt, während des Vollzuges den Kontakt zu dem Gefangenen zu halten und bei dessen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft behilflich zu sein (§§ 38 Abs. 2 Satz 9, 107 JGG).<sup>31</sup> Hinzu kommen Fälle, in denen zu entlassende Jugendliche Begleitung und Unterstützung im Rahmen von Hilfen nach dem SGB VIII benötigen. In der Vergangenheit wurde seitens der Jugendgerichtshilfen der Kontakt zu dem Jugendstrafgefangenen während der Haft und eine Beteiligung an der Entlassungsvorbereitung der Jugendanstalt in unterschiedlichem, zumeist jedoch eher geringem Umfang wahrgenommen.

Die Jugendanstalt Neustrelitz steht mit insgesamt 18 Jugendämtern in Kontakt, die in die Struktur der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 72 LVerf M-V) eingebunden sind. Dieser Umstand macht die seitens des Justizvollzuges angestrebte Festlegung von einheitlichen Standards der Zusammenarbeit aufwendig, da mangels weisungsberechtigter Oberbehörde quasi mit allen 18 Jugendämtern Einzelvereinbarungen getroffen werden müssten. Hinzu kommt, dass die Jugendgerichtshilfen in den Kommunen nicht einheitlich organisiert sind.

Daher fand mit dem Ziel einer durch Standardisierung verbesserten Kooperation im April 2008 ein erster Austausch zwischen Mitarbeitern der Jugendanstalt, des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS)<sup>32</sup> sowie der Jugendgerichtshilfen des Landes statt. Auf Initiative des Landesamtes wurde in der Folge unter Federführung des Landesjugendamtes eine „Arbeitsgruppe Jugendgerichtshilfe“ mit dem Auftrag ins Leben gerufen, einen Leitfaden für die Zusammenarbeit zu entwickeln. Zwischenzeitlich liegt der erste Entwurf eines Leitfadens vor, dessen Umsetzung aktuell in der Jugendanstalt erprobt wird. Angestrebt wird, im Mai 2009 einen zwischen allen Beteiligten abgestimmten gemeinsamen Leitfaden mit Empfehlungscharakter herauszugeben.

Zielgruppe der angestrebten Kooperation sind insbesondere Jugendliche und junge Volljährige, die eine Jugendstrafe unter zwei Jahren voll verbüßen und daher nach der Entlassung weder unter Bewährungs- noch unter Führungsaufsicht gestellt werden. Dies hat zur Folge, dass dieser Personenkreis nach der Entlassung, wenn nicht familiäre oder andere Netzwerke greifen, auf sich gestellt ist. Darunter sind auch Entlassene, deren Persönlichkeitsstruktur eine fortdauernde Hilfsbedürftigkeit begründet und eine weiterführende Betreuung notwendig macht. Somit wird eine ganze Gruppe Jugendlicher und junger Volljähriger mit ungünstiger Legalprognose nach der Haftentlassung „planmäßig“ seitens der staatlichen Institutionen aus dem Auge verloren und tritt erst wieder durch die Begehung neuer Straftaten in deren Fokus, und zwar nicht selten bereits nach wenigen Monaten in Freiheit.

Als besonders problematisch sind hierbei die Fälle einzuschätzen, in denen Jugendstrafe unter zwei Jahren wegen Körperverletzungsdelikten vollständig verbüßt worden ist. Hier sieht das Gesetz die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht gar nicht (mehr) vor. Diese im Hinblick auf das erhöhte Rückfallrisiko dieser Klientel<sup>33</sup> bestehende „Lücke“ kann nur durch den Gesetzgeber (wieder) geschlossen werden. § 228 StGB in der bis zum 31.03.1998 geltenden Fassung.<sup>34</sup> sah (i. V. m. § 7 Abs. 1 JGG) auch bei Jugendstrafe die Möglichkeit der An-

---

<sup>31</sup> Siehe dazu auch: Bohnert, Aufgaben der Jugendämter in Vollstreckung und Vollzug, in: Zentralblatt für Jugendrecht 2005, S. 393-397.

<sup>32</sup> Das LAGuS ist die obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>33</sup> Die Ergebnisse der Untersuchung von Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach Strafrechtlichen Sanktionen, Eine kommentierte Rückfallstatistik, 2003, S. 37 zeigen tendenziell: „Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung: Die höchste Rückfallquote besitzt die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 78 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 30 %.“

<sup>34</sup> Als Grund für die inhaltlich ersatzlose Streichung dieser Vorschrift mit Wirkung vom 01.04.1998 wird im Gesetzentwurf (BT-Drs. 13/8587 S. 35) angeführt, dass die Anordnung der Führungsaufsicht bei Körperverletzungsdelikten keine praktische Bedeutung erlangt hat.

ordnung von Führungsaufsicht bei Körperverletzungsdelikten ab einer Verurteilung von 6 Monaten vor.

## **6.6 Freie Bildungsträger**

Seit April 2006 wird das über den Europäischen Sozialfonds geförderte landesweite Projekt „job-aktiv“ für Gefangene im Justizvollzug und Probanden der Sozialen Dienste mit dem Ziel durchgeführt, die Teilnehmer erfolgreich in schulische und berufliche Ausbildung, Erstausbildung und Arbeit zu integrieren. Die Projektstruktur ist in die vier Phasen Eingangsanalyse, Ausbildung/Qualifizierung, Soll-/Ist-Analyse und Vermittlung gegliedert. Es stellt ein in sich geschlossenes System dar, in dem alle im Justizvollzug mit beruflicher und schulischer Bildung befassten Bildungsträger miteinander kooperieren. Die Federführung, die Koordination der Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz sowie die Vermittlung in den Arbeitsmarkt übernimmt der Träger des landesweiten Projekts. Aktuelle Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt finden bereits bei der Auswahl der individuell auf die Bedürfnisse des Inhaftierten abgestimmten Qualifizierungsmaßnahmen Berücksichtigung und fließen in eine internetbasierte Datenbank ein. Die während der Haftzeit in Ausbildungsmodulen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Ausübung von Tätigkeiten werden genutzt und weiterentwickelt. Es besteht ein ständiger offener Informationsaustausch zwischen dem Träger des Projektes und dem Justizvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz sowie den kooperierenden Bildungsträgern. Daneben dient die individuelle Nutzung der Möglichkeiten des Sozialgesetzbuches der Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmer. Dazu erfolgt eine enge Zusammenarbeit des Projekts mit den Agenturen für Arbeit/ARGEn.

## **6.7 Freiwillige Träger und ehrenamtliche Straffälligenhilfe**

Eine enge Zusammenarbeit gibt es ebenso zu freien Trägern, die speziell auf die Belange der Verurteilten zugeschnittene Angebote vorhalten. So wird seit 1998 die Vermittlung von freier Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen regelmäßig durch bei freien Trägern angesiedelte Vermittlungsstellen organisiert. In diesem Zusammenhang weitere zu nennende Projekte sind z.B. Anti-Gewalt-Beratung für Erwachsene, Soziale Trainingskurse, allgemeine und besondere Beratungsangebote, Projekte zur Suche und Erhaltung von Wohnraum sowie zur Unterstützung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe. Gerade freie Träger können aufgrund ihrer mangelnden Einbindung in die Justiz und damit in die strafrechtlichen Zwecksetzungen nicht selten wirkungsvoller arbeiten.<sup>35</sup>

Insbesondere die Integration von ehrenamtlichen Helfern in das System der Straffälligenhilfe wird intensiv gefördert und soll beispielhaft näher betrachtet werden. So konnte der Schweriner Verein aktiv e.V. inzwischen 27 Ehrenamtliche gewinnen, die Gefangene in der Justizvollzugsanstalt als Vollzugshelfer und zum Teil auch nach der Haft im Rahmen der Bewährungshilfe betreuen. Dabei gibt es sowohl Helfer, die den Probanden neben dem hauptamtlichen Bewährungshelfer betreuen, als auch allein fallverantwortliche gerichtlich bestellte ehrenamtliche Bewährungshelfer. Zudem unterstützen ehrenamtliche Helfer die Gruppenarbeit als Co-Trainer. Durch den freien Träger wird den Ehrenamtlichen einerseits eine einjährige Ausbildung mit anschließenden monatlichen Fallbesprechungen angeboten. Andererseits wird die enge Zusammenarbeit und der Austausch mit der hauptamtlichen Bewährungshilfe und dem Justizvollzug gefördert. Der Aufbau weiterer Ehrenamtlichenprojekte in Rostock und Stralsund befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium.

---

<sup>35</sup> Müller-Dietz, Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und freien Trägern der Straffälligenhilfe. Rechtliche Grundlagen und praktische Konsequenzen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1997, S. 35-40.

## 6.8 Einrichtungen des Maßregelvollzuges

Perspektivisch sollen auch die drei Maßregelvollzugseinrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern in die Integrale Straffälligenarbeit einbezogen werden, zumal die von dort entlassenen Patienten grundsätzlich kraft Gesetzes unter Führungsaufsicht stehen (§§ 67b, 67c und 67d StGB). Dabei sind zwar zusätzlich medizinische Aspekte zu berücksichtigen, die Entlassungssituation ist indes mit der eines entlassenen Strafgefangenen vergleichbar.

Im Hinblick auf die angestrebte Einbeziehung der Forensischen Kliniken sollte der Zugang der Justiz zu diesem der therapeutischen Fachaufsicht des Sozialministeriums unterstehenden Arbeitsfeld dadurch erleichtert sein, dass in Mecklenburg-Vorpommern dem Justizministerium bereits seit dem Jahr 2001 die Fachaufsicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Fragen der Sicherheit obliegt.<sup>36</sup>

RUPERT KOCH  
Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstr. 19-21  
19053 Schwerin

rupert.koch@jm.mv-regierung.de  
0385/588-3210

1

---

<sup>36</sup> Vgl. § 37 Abs. 4 S.1 i.V.m. Abs. 3 PsychKG M-V in der Fassung vom 21.03.2001 (GVOBl. M-V S. 58).